



## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Moos**

### **über die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Moos durch Deckblatt Nr. 20 durch die Gemeinde Moos**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 20 in der Fassung vom 17.05.2021 für die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf nach § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB, hier: Fläche zur Errichtung einer Kindertagesstätte und im weiteren Verlauf eines kommunalen Bauhofes auf der Flurnummer 203 der Gemarkung Moos wurde mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 01.07.2021, AZ: 75-2021-BL, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Moos durch Deckblatt Nr. 20 in der Fassung vom 17.05.2021 wirksam.**

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Moos und die Begründung in der aktuellen Fassung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem sind diese Unterlagen im Internet unter [www.gemeinde-moos.de/aktuelles/](http://www.gemeinde-moos.de/aktuelles/) einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Moos, den 14. Oktober 2021

Alexander Zacher  
Erster Bürgermeister